

Allgemeine Empfehlungen rund um das Thema „Winterdienst“ damit Sie gut durch den Winter kommen.

Große Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber
Stadtbauamt – Abteilung Tiefbau

Was tut die Stadt Rothenburg ob der Tauber für Sie?

Damit Sie sich sicher in der winterlichen Stadt Rothenburg ob der Tauber bewegen können, befreien die geschulten Mitarbeiter des Bauhofs Straßen, Rad- und Gehwege von Eis und Schnee. Um ein Maximum an Sicherheit auf den Straßen zu gewährleisten, ist der städtische Einsatz von Streusalz unerlässlich. Aus diesem Grund setzt der Bauhof modernste Streutechnik ein. Die Streusalzmenge wird in Abhängigkeit von der Straßenbreite und den Witterungsverhältnissen exakt dosiert.

Wir helfen Ihnen gerne weiter:

Sollten Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne mit Informationen zur Verfügung.

Bitte beachten Sie hierzu die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Stadt Rothenburg ob der Tauber vom 11.05.2017



[www.rothenburg.de/energie-umwelt/
stadtreinigung-und-muellentsorgung/
strassenreinigung/](http://www.rothenburg.de/energie-umwelt/stadtreinigung-und-muellentsorgung/strassenreinigung/)

Große Kreisstadt
Rothenburg ob der Tauber
Stadtbauamt – Abt. Tiefbau
Grüner Markt 1
91541 Rothenburg ob der Tauber
Telefon: 098 61/ 404 – 432
Fax: 098 61 / 404 – 449
E-Mail: bauamt@rothenburg.de

Städtischer Bauhof
Telefon: 098 61 / 93 36 60



Winterdienst
Was tun bei Eis und Schnee

Was müssen Sie tun? Wer ist zum Winterdienst verpflichtet?

Für den Winterdienst auf sämtlichen Gehwegen entlang privater Grundstücke sind die Grund- und Hauseigentümer zuständig und nicht die Stadt Rothenburg ob der Tauber. Das gilt auch für Gewerbebetriebe und Geschäftsinhaber, wenn sie Grundstückseigentümer sind. Sind Sie Mieter einer Wohnung oder eines Hauses, hilft der Blick in den Mietvertrag zur Klärung der Frage, ob Sie zum Winterdienst verpflichtet sind oder nicht. Wenn Sie tagsüber nicht zum Räumen und Streuen kommen, weil Sie berufstätig, verreist oder dazu außerstande sind, müssen Sie sicherstellen, dass eine andere Person oder eine private Winterdienstfirma dies zuverlässig übernimmt.

Wann ist der Winterdienst durchzuführen?

Die Sicherheit muss täglich in der Zeit von Montag – Samstag von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und Sonn- und Feiertags von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gegeben sein.

Wo müssen Sie den Winterdienst durchführen?

Der Gehweg ist in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,20 Meter zu räumen. An Kreuzungen muss der Gehweg bis zur Kante/Fahrbahngrenze geräumt werden. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, ist die sonstige öffentliche Verkehrsfläche auf eine Tiefe von 1,20 Meter zu räumen.

Wie ist der Winterdienst durchzuführen?

**Beim Streuen gilt allgemein der Grundsatz:
„So viel wie nötig – so wenig wie möglich.“**

Grundsätzlich gilt: Erst Räumen – dann Streuen! Was nach Beseitigung des Schnees als Schnee – oder Eisglätte auf dem Gehweg oder der Fahrbahn verbleibt, ist mit geeigneten abstumpfenden Mitteln wie Sand oder Splitt zu bestreuen („abstumpfende Mittel“ im Fachjargon). Bei besonderer Glättegefahr ist das Streuen von Auftausalz an gefährlichen Stellen der Gehwege oder Fußgängerüberwege wie z. B. Treppen in Ausnahmefällen erlaubt. Ebenso bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen, wie z. B. Eisregen, in denen mit abstumpfenden Mitteln keine ausreichende Streuwirkung erzielt werden kann.

Wohin mit dem Schnee?

Lagern Sie den Schnee entweder im Vorgarten (so vorhanden) oder am Rand des Gehwegs ab. Schieben Sie den Schnee keinesfalls auf die Fahrbahn oder auf den angrenzenden Radweg. Der Schnee ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass weder der Fahrverkehr noch der Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Es ist darauf zu achten, dass Entwässerungseinrichtungen, Straßeneinläufe, Hydranten etc. frei gehalten werden, um Staunässe bei einsetzendem Tauwetter zu vermeiden.

